

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/8/20 96/16/0104

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.08.1996

Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBI 6/1945 zuzurechnen sind

20/13 Sonstiges allgemeines Privatrecht

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

32/06 Verkehrsteuern

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

BauRG 1912 §15;

GebG 1850;

GGG 1984 §26 Abs1;

GGG 1984 TP9;

GJGebG 1950;

GrEStG 1940 §23 Abs3 Z1;

Rechtssatz

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BauRG unterlag die Übertragung unbeweglicher Sachen nach dem Gebührengesetz aus 1850, RGBI 74, einer Immobiliargebühr. Mit dem Inkrafttreten des GrEStG 1940, DRGBI I 1940 585, am 1.5.1940, traten die "entsprechenden Vorschriften in der Ostmark" außer Kraft (§ 23 Abs 3 Z 1 legcit). Die in der Folge erlassenen Bestimmungen über die Gerichtsgebühren und Justizverwaltungsgebühren (BGBI 1950/75, wiederverlautbart unter BGBI 1962/289) sahen keine Gerichtsgebühren für die Eintragung des Baurechts vor. In TP 9 des GGG, BGBI 1984/501, wurde sodann die Gebühr für die Eintragung des Baurechts aufgenommen und damit eine bis dahin bestehende Lücke des Gebührenrechts (Gerichtsgebührenrechts) geschlossen (Hinweis Tschugguel/Pötscher, Die Gerichtsgebühren/5, S 165). Nach § 26 GGG richtet sich die Bemessungsgrundlage der Eintragungsgebühr nach den bei der Ermittlung der Grunderwerbsteuer bzw der Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer anzuwendenden Vorschriften. Daraus folgt, daß die Bestimmungen der §§ 15 ff BauRG nicht mehr dem Rechtsbestand angehören, sei es aus der Sicht der Grunderwerbsteuer durch die ausdrückliche Vorschrift des § 23 GrEStG 1940, sei es aus der Sicht der - bis 1984 gar nicht erhobenen - Gerichtsgebühren, jedenfalls durch materielle Derogation durch die Bestimmungen des § 26 GGG (Hinweis Schweinhammer, Bauen auf fremdem Grund - Grunderwerbsteuer und Gebühren, NZ 1989, 312). Eine Ermittlung der Eintragungsgebühr nach den Bestimmungen der §§ 15 ff BauRG kommt daher nicht in Betracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996160104.X01

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at